

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 29. Oktober 2014
BK 341/14

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschulgesetz 2005 geändert wird; GZ BMBF-13.480/0007-III/13/2014; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren – Stellungnahme

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Gesetzesentwurf, BMUKK-13.480/0007-III/13/2014, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

1. Allgemeines

Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz begrüßt die Novelle insofern, als studienrechtliche Regelungen geschaffen werden, die das Anliegen der PädagogInnenbildung Neu, Studien gemeinsam einzurichten, überhaupt erst ermöglichen.

Zu den organisatorischen Änderungen, die in der Novelle vorgeschlagen werden, erlaubt sich das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz in Hinblick darauf, dass diese für private Pädagogische Hochschulen mangels unmittelbarer Anwendbarkeit nicht relevant sind, nur folgende grundsätzliche Anmerkungen, die im Sinne einer bestmöglichen Qualität der PädagogInnenbildung als notwendig erachtet werden:

Für eine effektive Umsetzung der PädagogInnenbildung Neu wäre den Pädagogischen Hochschulen größtmögliche Autonomie zu geben. Eine Angleichung der Strukturen der Pädagogischen Hochschulen an jene der Universitäten, wie sie etwa mit der Einführung eines Hochschulkollegiums versucht wird, ist in diesem Sinne zu begrüßen. Allerdings ist festzuhalten, dass strukturelle Änderungen allein noch keinen grundsätzlichen Autonomiegewinn bedeuten.

Konkret für das Hochschulkollegium wäre auch zu überdenken, ob die Entscheidung über Curricula in die Hände eines Gremiums gelegt werden soll, in welchem von vornherein fast die Hälfte der Mitglieder keine PädagogInnen sind. Zum Hochschulkollegium wird aus Sicht der privaten Pädagogischen Hochschulen zudem festgehalten, dass die Entscheidung über die Beteiligung des Verwaltungspersonals beim Erhalter der Hochschule liegt, bei dem das Verwaltungspersonal ja angestellt ist.

2. Zu einzelnen Bestimmungen

Ad § 10a Abs 1

§ 10 Hochschulgesetz, der lt EB die Grundlage für die Kooperationen im Rahmen der PädagogInnenbildung Neu ist, regelt ausdrücklich Kooperationen mit in- und ausländischen Universitäten. Auch § 8 Abs 2, der die Kooperationsverpflichtung im Rahmen neu eingerichteter Studien festlegt, umfasst ausländische Bildungseinrichtungen. § 38 Abs 2 c sieht ebenfalls vor, dass Angebote von Masterstudien zur Erlangung eines Lehramtes für den Bereich der Sekundarstufe (Allgemeinbildung) nur in Form eines mit einer (oder mehreren) Universität(en) bzw. ausländischen Hochschulen gemeinsam eingerichteten Studiums angeboten und geführt werden.

§ 10 a Abs 1 des Entwurfes bezieht sich jedoch lediglich darauf, dass bei Kooperation zwischen nationalen Bildungseinrichtungen bei gemeinsam eingerichteten Studien jene korrespondierenden studienrechtlichen Gesetzesbestimmungen für anwendbar erklärt werden können, die für beteiligte inländische Bildungseinrichtungen gelten.

Dazu muss festgehalten werden, dass alle Möglichkeiten, die das EU Recht bietet, um unionsrechtliche Diskriminierungen zu verhindern, im nationalen Recht abgebildet werden sollten, vor allem wäre die ständige Rechtsprechung des EuGH zu berücksichtigen. Gerade im Sinne des Bologna Prozesses, vor allem aber auch im Sinne der Grundfreiheiten der EU ist eine Mobilität der Studierenden in der EU, dem EWR und der Schweiz zu fördern.

Bereits im März 2008 hat der Europäische Rat das Ziel gesetzt, Hemmnisse zu beseitigen, die dem freien Verkehr von Wissen entgegenstehen, indem eine „fünfte Grundfreiheit“ verwirklicht wird, die eine verbesserte grenzüberschreitende Mobilität z.B. von Studierenden bewirken soll. Daran knüpfen die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21.11.2008 zur Mobilität junger Menschen an, in denen ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass ein europäischer Raum entstehen soll, in dem die Institutionen besser zusammenarbeiten.

Was die Judikatur betrifft, darf auf das „Medizin- Urteil“ des EuGH, vom 7.7.2005, Aktenzeichen C 147/03, verwiesen werden. Darin wird u.a. expressis verbis festgestellt: „Überdies ist es Sache der nationalen Behörden, die sich auf eine Ausnahme vom fundamentalen Grundsatz der Freizügigkeit berufen, in jedem Einzelfall nachzuweisen, dass ihre Regelungen im Hinblick auf das verfolgte Ziel notwendig und verhältnismäßig sind. Neben den Rechtfertigungsgründen, die ein Mitgliedstaat geltend machen kann, muss dieser eine Untersuchung zur Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der von ihm erlassenen beschränkenden Maßnahme vorlegen sowie genaue Angaben zur Stützung seines Vorbringens machen (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 13. November 2003 in der Rechtssache C-42/02, Lindman, Slg. 2003, I-13519, Randnr. 25, und vom 18. März 2004 in der Rechtssache C-8/02, Leichtle, Slg. 2004, I-2641, Randnr. 45).“

„Außerdem sieht Artikel 149 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich EG ausdrücklich vor, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zum Ziel hat, die Mobilität von Lernenden und Lehrenden zu fördern, und zwar auch durch die Förderung der akademischen Anerkennung der Diplome und Studienzeiten. Artikel 150 Absatz 2 dritter Gedankenstrich EG bestimmt darüber hinaus, dass die Tätigkeit der Gemeinschaft zum Ziel hat, die Aufnahme einer beruflichen Bildung zu erleichtern sowie die Mobilität der Ausbilder und der in beruflicher Bildung befindlichen Personen, insbesondere der Jugendlichen, zu fördern.“

Es wird daher vorgeschlagen, § 10a Abs 1 wie folgt abzuändern:

„ [...] Dabei können abweichend von den Bestimmungen des 2. Hauptstücks, jedoch mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Bestimmungen, jene korrespondierenden studienrechtlichen Gesetzesbestimmungen für anwendbar erklärt werden, die für beteiligte inländische Bildungseinrichtungen bzw Bildungseinrichtungen mit Sitz im EU- / EWR-Raum sowie der Schweiz gelten. [...]“

ad § 10 a Abs 3

Danach bleiben u.a. die Bestimmungen betreffend das Diploma Supplement unberührt. Gemäß § 60 Abs 2 kann das Diploma Supplement allerdings nur bei Bachelorstudien ausgestellt werden. Eine Ausweitung auf Masterstudien aller Art ist im internationalen Vergleich sowie in Hinsicht auf die Regelung im universitären Bereich dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist anzufragen, warum bei gemeinsam eingerichteten Studien jedenfalls der zu verleihende akademische Grad bzw die akademische Bezeichnung unberührt bleiben. Dienstrechtlich ist dies nicht notwendigerweise erforderlich, in der Kooperation mit anderen tertiären Bildungseinrichtungen kann dies jedoch bei einem gleichlautenden Curriculum Probleme schaffen.

Mit freundlichen Grüßen



An das
Bundesministerium für Bildung und Frauen
Minoritenplatz 5
1014 Wien